

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTES FÜR  
SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT UND ABFALLTECHNIK  
DER LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER e.V.

c/o Dipl.-Ing. Michael Pabst, Weckenstraße 9, 30451 Hannover

## S A T Z U N G

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Institutes für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Leibniz Universität Hannover, e.V.".

Sitz des Vereins ist Hannover.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Interesse der Allgemeinheit am Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Leibniz Universität Hannover.

Die Förderung soll verwirklicht werden durch:

- a) Vergabe von Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten,
- b) die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere der Schriftenreihe "Veröffentlichungen des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Leibniz Universität Hannover ",
- c) Bereitstellung von Lehrhilfsmitteln,
- d) Finanzierungsbeihilfen für Informationsreisen im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben und für Reisen zu Aus- und Fortbildungszwecken,
- e) Durchführung oder Finanzierung von Kursen und Tagungen,
- f) Finanzierungsbeihilfe für den Auf- und Ausbau von Forschungseinrichtungen,
- g) Anregungen und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- h) Förderung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsaustauschen.

Die Erkenntnisse und Forschungsergebnisse, die mit Hilfe von Vereinsmitteln erlangt werden, sind durch Veröffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins gem. § 2 unterstützen wollen.

Juristische Personen haben diejenige Person schriftlich zu benennen, welche ihre Rechte wahrzunehmen hat.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Zurückgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Zustimmung muss mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einschließlich der Stimmrechtsübertragungen erfolgen, anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt aus dem Verein zum Jahresende und durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch an dem Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte der §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

### **§ 3a**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Als Ehrung durch den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden für Persönlichkeiten, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um das Institut für Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik der Leibniz Universität Hannover erworben haben.

Jedem Mitglied steht es frei, dem Vorstand einen Vorschlag für diese besondere Ehrung zu unterbreiten. Der Vorstand, ergänzt durch zwei vom Vorstand bestimmte Mitglieder, prüft die Vorschläge und schlägt der Mitgliederversammlung, unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen, eine Person für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vor.

## **§ 4**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Ort und Termin werden vom Vorstand den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vorher schriftlich (per Post oder per e-mail) mitgeteilt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder 10 Mitglieder dies unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl des Vorstandes  
(des/der Präsidenten/in und seiner Stellvertreter unter Berücksichtigung des § 6),
- Entlastung des Vorstandes nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes,
- Aufnahmeentscheidung nach § 3,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Wahl zusätzlicher Amtsinhaber (z.B. Kassenprüfer, Beisitzer gemäß §6)
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Die schriftliche Stimmenübertragung auf Mitglieder ist möglich. Die Stimmenübertragung ist beschränkt auf 5 Stimmen pro Mitglied.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder einschließlich der Stimmrechtsübertragungen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Präsidenten/in sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem Schriftführer (1. Stellvertreter) und dem Schatzmeister (2. Stellvertreter).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und seine/ihre Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein. Die Stellvertreter sind in ihrer oben genannten Reihenfolge dem Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Soweit keines der Vorstandsmitglieder am ISAH tätig ist, kann der Vorstand um ein außerordentliches Vorstandsmitglied erweitert werden (Institutsangehöriger als Beisitzer). Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn zwei seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, wobei die Wahl des/der Präsidenten/in und der Wahl der Stellvertreter nicht im gleichen Jahr erfolgen sollte.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 7**

### **Beirat**

Für die Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung einen Beirat einsetzen.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Gemeinnützigkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Der Verein kann nur auf Mehrheitsbeschluss von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Hannover e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 19.02.2016 geänderte Satzung tritt in Kraft, sobald sie beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister eingetragen worden ist.

Hannover, den 19.02.2016